



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 23.12.2016

Nr. 20/2016

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
32	22.11.2016	Öffentliche Bekanntmachung: Hinweis auf die Schlussfeststellung zur Flurbereinigung Amtsvenn Süd II durch die Bezirksregierung Münster –Flurbereinigungsbehörde–	88 - 89
33	20.12.2016	1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet Ebbinghoff“ der Gemeinde Schöppingen gemäß § 13 BauGB hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB	90 - 91
34	20.12.2016	2. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Schulze Eggenrodde“ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB	92 - 93
35	21.12.2016	Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen	94

Herausgeber:
Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung: Amtsvenn Süd II
Az.: - 23 90 2 -

Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Amtsvenn Süd II, Kreis Borken, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung der Flurbereinigung Amtsvenn Süd II nach dem Flurbereinigungsplan in der Gestalt seiner Nachträge 1 - 4 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Amtsvenn Süd II sind abgeschlossen.
4. Das Flurbereinigungsverfahren wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan des Verfahrens Amtsvenn Süd II und der dazu ergangenen Nachträge 1 bis 4 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr.

Die Flurbereinigungskasse ist zu schließen.

Da somit keine Ansprüche der Beteiligten mehr bestehen und keine weiteren Angelegenheiten vorliegen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Widerspruchsrecht zu.

Im Auftrag

gez. B. Grothues (LS)

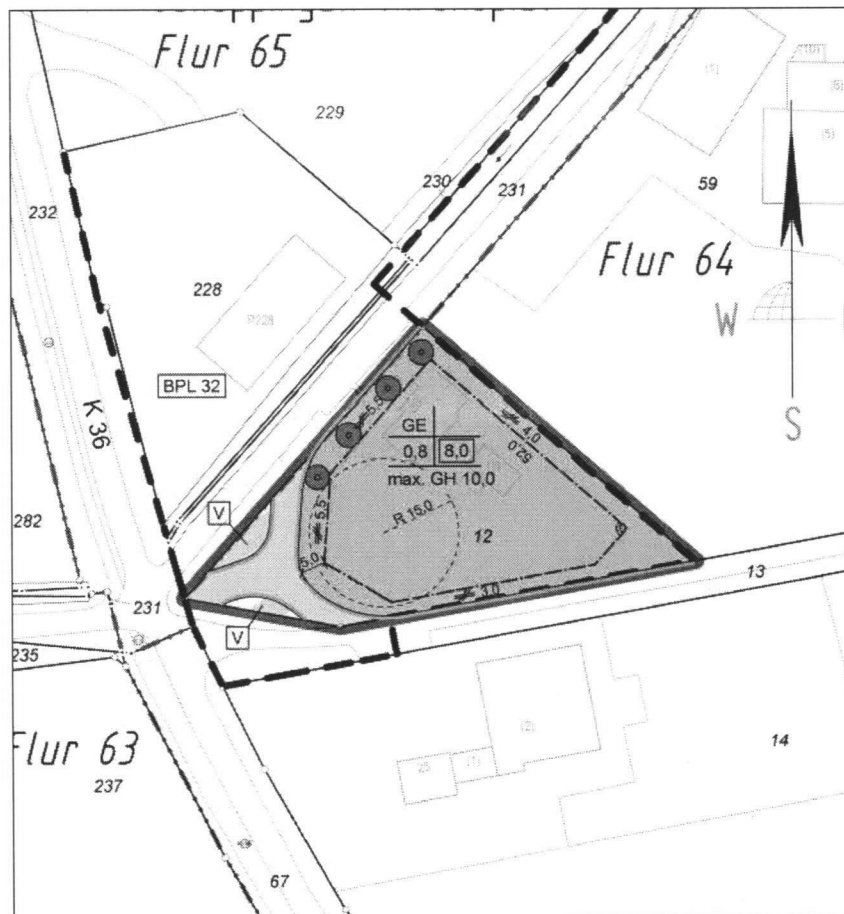
1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet Ebbinghoff“ der Gemeinde Schöppingen gemäß § 13 BauGB
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat am **14.03.2016** die 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet Ebbinghoff“ nach § 13 BauGB gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Beschlossen wurde, unter Beibehaltung aller sonstigen Festsetzungen, den Bebauungsplan mit Wirkung für das Grundstück Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 65, Flurstück 12 wie folgt zu ändern:

- Das auf dem Grundstück ausgewiesene Baufenster wird erweitert; hierzu wird die Baugrenze auf dem Flurstück jeweils parallel zur heutigen Baugrenze um 2 Meter in südlicher Richtung und um 1 Meter in nördlicher Richtung verschoben.

Das von der Bebauungsplanänderung betroffene Grundstück und die vorgesehenen Änderungen sind im Detail auch dem nachfolgend wiedergegebenen Planausschnitt zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet Ebbinghoff“ nach § 13 BauGB wird hiermit gemäß:

- § 10 Abs. 3 BauGB in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414 ff),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NW n.F., GV NW S. 666 — SGV NW 2023 —) in

Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (*Bekanntm. VO*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516)

➤ § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung **öffentlich bekannt gemacht**.

Die Unterlagen zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet Ebbinghoff“ liegt mit Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen öffentlich aus; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 215 (1) BauGB werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

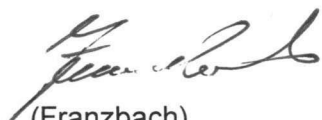
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes als Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet Ebbinghoff“ der Gemeinde Schöppingen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft und wird rechtsverbindlich.

Schöppingen, 20.12.2016


(Franzbach)
Bürgermeister

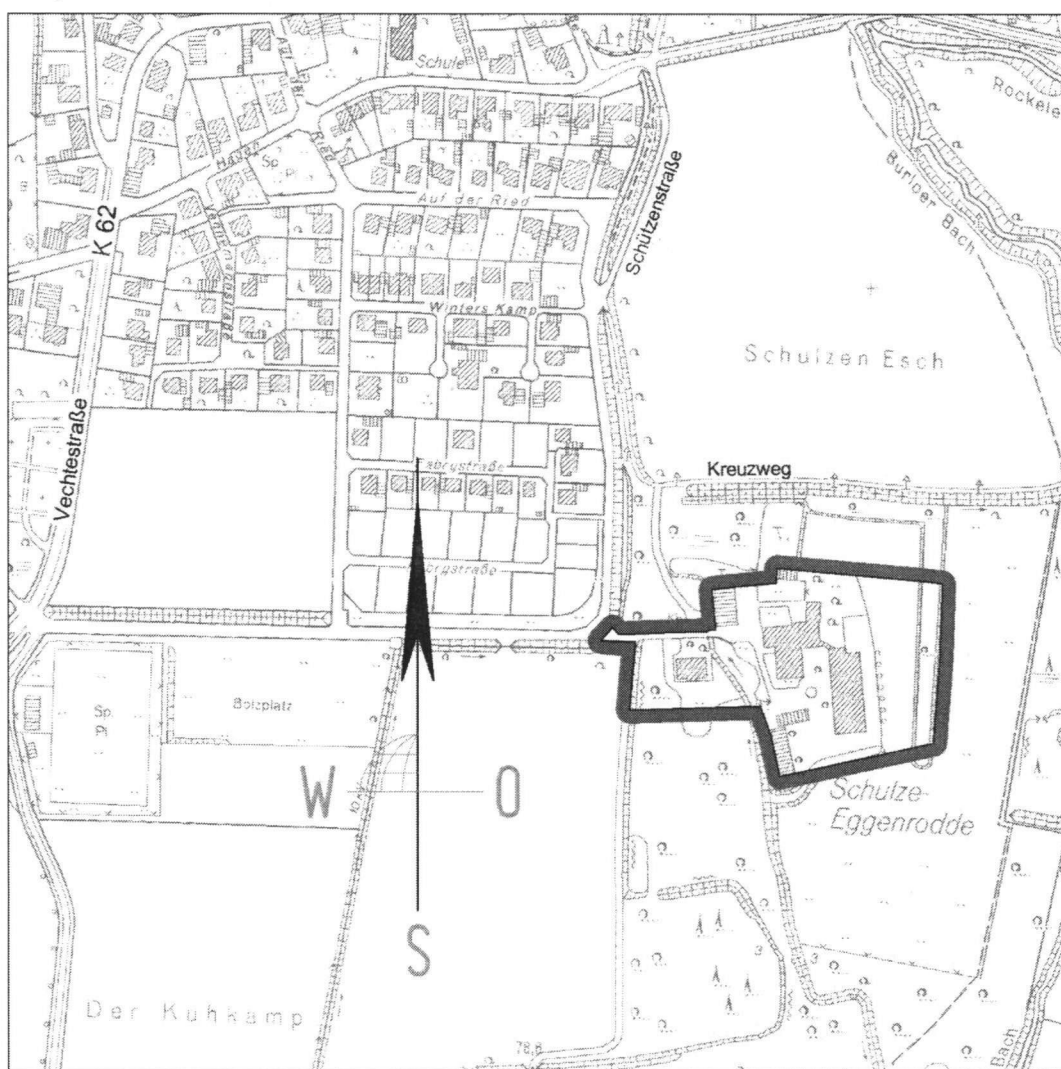
2. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Schulze Eggenrodde“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat am **05.09.2016** die 2. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Schulze Eggenrodde“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Hofstelle (Seniorenhof) Schulze Eggenrodde mit Zufahrt Gemarkung Eggerode, Flur 1; 2, Flurstücke 63; 64 (Katasterstand: Juni 2015).

Der Geltungsbereich ist auch der nachfolgend abgedruckten Übersicht zu entnehmen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersicht grau umrandet gekennzeichnet.



Der Satzungsbeschluss zur 2. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Schulze Eggenrodde“ wird hiermit gemäß:

- § 10 Abs. 3 BauGB in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414 ff),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NW n.F., GV NW S. 666 — SGV NW 2023 —) in

Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (*Bekanntm.VO*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (*GV NW S. 516*)

➤ § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung **öffentlich bekannt gemacht**.

Die Unterlagen zur 2. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Schulze Eggenrodde“ liegt mit Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen öffentlich aus; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 215 (1) BauGB werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

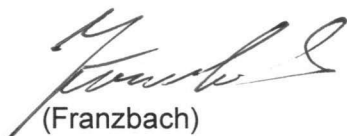
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (*GO NW*) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes als Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt die 2. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Schulze Eggenrodde“ der Gemeinde Schöppingen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft und wird rechtsverbindlich.

Schöppingen, **20.12.2016**


(Franzbach)
Bürgermeister

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen

Aufgrund des § 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966) hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen beschlossen.

§ 11

§ 11 Abs. 1 wird um folgende Ziffer a ergänzt:

Gem. § 46 Satz 2 GO nimmt die Gemeinde Schöppingen den Rechnungsprüfungsausschuss, den Betriebsausschuss, den Bau-, Planungs- und Denkmalausschuss, den Ausschuss für Straßen-, Rad- und Wirtschaftswegebau, den Ausschuss für Jugend, Sport und Hallenbad, den Schul-, Kultur- und Sozialausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Abfallentsorgung von der Regelung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende aus.

Die Änderung der Hauptsatzung tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 12. Dezember 2016 beschlossene Satzung über die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen wird gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11. Oktober 1999, zuletzt geändert durch die 1. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 20. November 2001, öffentlich bekannt gemacht.

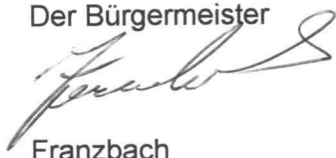
Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, den 21. Dezember 2016

Der Bürgermeister



Franzbach